

PRÄSIDIUM DES
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

1010 Wien, Judenplatz 11
GZ 2300/6-Präs/88

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 W i e n

Schriftl. Uebersetzung
Z. 22. GE 9.88
Datum: 28. MRZ. 1988
Verteilt: 28. März 1988 <i>gok</i>

Li Abwangen

Der Verfassungsgerichtshof übermittelt anbei 25 Ausfertigungen der Stellungnahme, die er zu dem mit Note des Bundeskanzleramtes vom 23. Februar 1988, GZ 600.635/83-V/1/87, versendeten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe u.e. abgibt.

Wien, am 25. März 1988

Der Präsident:

Dr. A d a m o v i c h

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Vubycary

PRÄSIDIUM DES
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

1010 Wien, Judenplatz 11

GZ 2300/6-Präs/88

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungs-
dienst

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Zu GZ 600.635/83-V/1/87
vom 23. Februar 1988

Der Verfassungsgerichtshof nimmt zu dem mit der oben bezeichneten do. Note versendeten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe wie folgt Stellung:

Nach den Erläuterungen soll durch die Regelung des Art. I Abs. 1 des Entwurfes einerseits die Institution "Sozialversicherung" verfassungsrechtlich garantiert und andererseits die Gesetzgebung verpflichtet werden, "soziale Sicherheit" zu gewährleisten. Für den Einzelnen werde damit ein Recht auf gleichberechtigte Teilnahme am System der Sozialversicherung verbunden sein. Eingriffe in diese Garantie würden der verfassungsgerichtlichen Prüfung unterliegen.

Ziel des Art. I Abs. 2 ist es nach den Erläuterungen, ein - insbesondere gegenüber dem System der Sozialversicherung - subsidiäres, aber subjektives Recht auf Sozialhilfe einzuräumen.

- 2 -

Mit diesen Regelungen wird ein neuartiges verfassungsrechtliches System geschaffen, ohne daß deutlich würde, mit welchen rechtlichen Mitteln es durchgesetzt werden soll; es liegt die Annahme nahe, daß diese Mittel für die beiden Absätze rechtstechnisch verschieden sein sollen.

Solange diese grundsätzliche, für allfällige Vorschläge und Einwendungen des Verfassungsgerichtshofes entscheidende Frage nicht geklärt ist, sieht sich der Verfassungsgerichtshof nicht in der Lage, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Wien, am 25. März 1988

Der Präsident:

Dr. A d a m o v i c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Vrbický